

## EEG-Umlage auf Eigenverbrauch

Das EEG 2017 hat im Bereich der Eigenversorgung etliche Änderungen mit sich gebracht. So wurden nicht nur die Normen im Gesetz neu angeordnet, schwerer wiegt, dass es auch inhaltliche Änderungen gab.

§ 61 EEG 2017 ist die Ausgangsnorm in der festgelegt ist, dass die Netzbetreiber von Eigenversorgern und Letztverbrauchern, die sonstigen Strom verbrauchen der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, die EEG-Umlage verlangen können. Neu ist an dieser Stelle, dass die Ausnahmen hier von (§ 61a und § 61k EEG 2017) bzw. die Pflicht zur Abgabe der verminderten EEG-Umlage (§§ 61b bis 61e) geregelt sind.

Bei der Abgrenzung von Eigenversorgung und Stromlieferung gibt es jedoch vor allem bei Nutzern von Miet- oder Gemeinschaftsanlagen viele Irritationen. Der „Leitfaden Eigenversorgung“ der Bundesnetzagentur ist zwar inzwischen veröffentlicht, leider werden aber viele Fragen auch hier nicht befriedigend beantwortet, zudem richtet er sich nach der alten Gesetzeslage des EEG 2014. Wir wollen Sie deshalb zu den wichtigsten Fragen hiermit kurz informieren.

### 1. Wann verbrauche ich Strom selbst als „Eigenversorgung“ und wann muss ich den verbrauchten Strom als „Stromlieferung“ anmelden?

„Eigenversorgung“ ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt (§ 3 Nr. 19 EEG 2017)

Eine Eigenversorgung liegt hiernach vor, bei

- **Identität** von **Betreiber** und **Verbraucher** des Stroms
- Verbrauch
  - o ohne **Netzdurchleitung** und
  - o im **unmittelbaren räumlichen Zusammenhang** mit der Stromerzeugungsanlage.

Die einzelnen Begriffe erläutern wir bei der Beantwortung der folgenden Fragen.

### 2. Wer ist Betreiber der PV-Anlage?

**Anlagenbetreiber ist, wer „unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom ... nutzt“ (§ 3 Nr. 2 EEG 2017).**

Der Begriff des Anlagenbetreibers hat sich durch die Gesetzesänderung nicht verändert, zu berücksichtigen ist aber hier das Verständnis der Bundesnetzagentur, da sich die

Netzbetreiber dieser Auffassung wohl weitestgehend anschließen werden, da sie für sie günstig ist. Die Bundesnetzagentur schreibt:

„In Anlehnung an das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK-Anlage kommt es für die Bestimmung der Betreibereigenschaft darauf an,

- Wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,
- Ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- Das wirtschaftliche Risiko trägt.

Diese Kriterien sind auch an den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach § 5 Nr. 12<sup>1</sup> und § 61 EEG anzulegen“

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur ist der Einzelfall anhand der objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände zu beurteilen, subjektive Ziele, rein vertragliche Ziele, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind somit unbeachtlich.

Zum wirtschaftlichen Risiko äußert sich die Bundesnetzagentur nur sehr rudimentär dahingehend, dass die vertraglichen Regelungen bei der Übertragung wirtschaftlicher Verantwortung auf Dritte ((technische) Betriebsführer, Pacht-, Miet- oder Contracting-Modelle) zu prüfen sind. Der Abschluss von Risikoversicherungen soll keinen Einfluss auf die Risikoträgerschaft haben.

Unter tatsächlicher Verfügungsgewalt versteht die Bundesnetzagentur die faktische Verfügungsgewalt über die Stromerzeugungsanlage und ihre Bestandteile und verlangt die „Schlüsselgewalt“.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur liegt eine eigenständig bestimmte Arbeitsweise auch dann vor, wenn Betriebsführer als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen eingesetzt werden, solange die anderen Kriterien beim Einsatz dieser Hilfspersonen durch den Anlagenbetreiber gewährleistet werden.

**Nach unsrer Auffassung ist Betreiber, wer zur (Mit-)Nutzung berechtigt ist und diese Berechtigung (evtl. gleichzeitig und in Abstimmung mit den anderen Berechtigten) einsetzt, die Stromerzeugung zu betreiben.**

Denn auf den unmittelbaren, technischen „Nutzer“ im Sinne der Betriebsführung kommt es ganz offensichtlich nicht an. Andernfalls müsste die dem Anlagenbetreiber zustehende Vergütung an eine Vielzahl Wartungsunternehmen gezahlt werden, die für die Anlageneigentümer auch die Betriebsführung übernehmen. Entscheidend ist, wer berechtigt ist, über die Betriebsführung zu entscheiden. Insoweit besteht auch unter Juristen Einigkeit.

---

<sup>1</sup> Entspricht § 3 Nr. 19 EEG 2017

Auf das Eigentum soll es ebenfalls nicht ankommen. Das ist richtig, denn der Eigentümer kann z.B. einem Mieter oder Pächter den Gebrauch bzw. die Nutzung überlassen. Dem Mieter oder Pächter steht dann auch der Strom zu, der eingespeist und vergütet wird.

Aussicht der Bundesnetzagentur kann es immer nur einen Betreiber einer Stromerzeugungsanlage geben.

**Nach unserer Auffassung ist der Mieter oder Pächter einer PV-Anlage immer auch deren Betreiber.**

Wir sehen den Begriff des Anlagenbetreibers also anders als viele Netzbetreiber und die Bundesnetzagentur als deren Aufsichtsbehörde.

Warum wenden wir andere Kriterien an?

Diese – aus einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes zur Förderberechtigung nach dem KWKG stammenden - Kriterien werden an den jeweiligen Vertrag angelegt, durch den ein berechtigter Nutzer der EE-Anlage seine Nutzungsberechtigung erwirbt. Hierdurch sollen Verträge, bei denen der Eigentümer als Vermieter zur Gewährleistung der Betriebsbereitschaft der Anlage verpflichtet ist, oder die Betriebsführung für den Mieter übernimmt, dem Eigentümer die Betreiberstellung zuweisen, auch wenn dem Mieter Nutzung und Strom zustehen. Wenn der Mieter bei einem solchen Vertrag den Besitz (die tatsächliche Sachherrschaft) ausübt und bestimmt, ob die Anlage an- oder abgeschaltet wird, kommt es zu einer unsinnigen Situation: Der Eigentümer ist mangels Verfügungsberechtigung über Anlage und Strom weder Betreiber, noch kann er die Einspeisung des Stroms veranlassen oder die Förderung beanspruchen. Der Mieter aber soll ebenfalls nicht Betreiber sein, würde also die Förderansprüche verlieren. Unterstellt man dem Eigentümer außerdem, den Mieter im Sinne des EEG Strom zu „liefern“ hätte er außerdem EEG-Umlage für den Strom zu zahlen, den der Mieter nicht einspeist, sondern selbst verbraucht. Wie hoch der Eigenverbrauch des Mieters ist, liegt jedoch in dessen Hand.

Wir halten die Unterscheidung nach diesen Kriterien daher für Unsinn.

Ein weiterer Unsinn ist die Behauptung, „es kann nur einen [Betreiber] geben“. Denn offensichtlich können mehrere Personen gemeinsam eine Anlage nutzen. Es bedarf dazu nicht einmal der Gründung einer Gesellschaft. Die gemeinschaftliche Verwaltung und Nutzung einer Anlage kann nach den Regeln einer „Gemeinschaft nach Bruchteilen“ gem. § 744 BGB erfolgen oder, z.B. wenn die Anlage in das Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergeinschaft nach § 13 Abs. 2 WEG fällt, nach spezielleren oder zwischen den Berechtigten vereinbarten Regeln.

Unserer Auffassung ist daher bei gemeinschaftlicher Nutzung einer EE-Anlage die Betreibergemeinschaft als Betreiber anzugeben. Da dies in den einschlägigen Formularen oft nicht vorgesehen ist, schreiben Sie einfach „Betreibergemeinschaft“ vor den Namen desjenigen Nutzers, der sich um die Verwaltung der Gemeinschaft kümmert, und geben ansonsten dessen Adresse an.

### 3. Als Betreiber ist beim Netzbetreiber der Bezieher der Vergütung erfasst, der nicht der der Nutzer der Anlage ist – was tun?

Wir stellen fest, dass in vielen Konstellationen als Betreiber derjenige gemeldet wurde, der letztlich die EEG-Vergütung erhalten soll. Nicht immer ist dieser auch der tatsächliche Betreiber. Das führt bei der Erhebung der EEG-Umlage zu gravierenden Irritationen. Korrigieren Sie daher vor Auskünften und Abrechnung zur EEG-Umlage die Anlagenstammdaten beim Netzbetreiber und im Anlagenregister. Der dann richtig erfasste Betreiber – oder die Betreibergemeinschaft – kann falls erforderlich beim Netzbetreiber zugleich eine Abtretungserklärung über die Vergütungsansprüche vorlegen, aus der sich ergibt, dass die EEG-Vergütung auf das Konto des Abtretungsempfängers (d.h. des bisher zu diesem Zweck falsch gemeldeten Betreibers) gezahlt und an dessen Adresse die Abrechnung erfolgen soll. Der Netzbetreiber muss die Vergütung an denjenigen zahlen, an den sie abgetreten wurde. Hinsichtlich der EEG-Umlage jedoch wird er sich nun an den gemeldeten Betreiber wenden.

### 4. Wer ist Verbraucher des Stroms?

Im Energiewirtschaftsrecht ist „Letztverbraucher“ der Anschlussnutzer, der bei einem Stromversorger den hinter seinem Anschluss (in der „Kundenanlage“) verbrauchten Strom kauft. Bei der Eigenversorgung gibt es keinen Kauf vom Stromversorger. Nach dem EEG ist daher **„Letztverbraucher“ jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht** (§ 3 Nr. 33 EEG).

Wir sehen hierin nur eine Korrektur hinsichtlich des Erfordernisses des Kaufs. Letztlich ist danach **„Verbraucher“** im Sinne der Eigenversorgung, **wer den Anschluss nutzt, hinter dem der Strom verbraucht wird**. Gibt es keinen Anschluss an ein Netz, dann ist es der Nutzer des Inselnetzes. Nutzer ist in beiden Fällen letztlich der Besitzer (nicht Eigentümer), also z.B. der Mieter eines Grundstückes oder einer Wohnung mit eigenem Zähler.

Bei einem vom Betriebsinhaber gemieteten Betriebsgrundstück ist also der Betriebsinhaber „Verbraucher“ des Stroms, nicht jeder einzelne Mitarbeiter, der eine Maschine bedient, sein Elektroauto anschließt o.ä. Ebenso ist der Eigentümer eines Einfamilienhauses „Verbraucher“, wenn er dieses nicht vermietet, sondern selbst darin wohnt (und es damit unmittelbar „besitzt“), und zwar auch dann, wenn er dies nicht allein, sondern mit seiner Familie tut.

Nach unserer Auffassung können auch die Mieter eines Hauses, die sich hinter demselben Stromanschluss zum Eigenverbrauch zusammentun (z.B. mittels des sog. „Summenzählermodells“ als ein „Verbraucher“ zählen und Eigenversorgung betreiben.

**Ganz anders leider die Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung.** Diese schreibt: „Eine Eigenversorgung setzt nach § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass der Eigenversorger den selbst erzeugten Strom als natürliche oder juristische Person selbst verbraucht. Eine „Zurechnung“ fremden Stromverbrauchs als eigenen Letztverbrauch ist danach ausgeschlossen.“ Der Eigenversorger ist nach Auffassung der BNetzA immer auch Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nr. 33 EEG 2017.

Da aber eine „Zuordnung“ des Verbrauchs von Strom verbrauchenden Geräten oder Maschinen irgendwie erfolgen muss, sagt die Bundesnetzagentur: **„Letztverbraucher i.S.d. Eigenversorgung ist der jeweilige Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte.“** Für die Betreibereigenschaft sollen dann wiederum die Kriterien gelten, die auch für den Betreiber der Stromerzeugungsanlage gelten sollen: Nach Auffassung der Bundesnetzagentur ist Betreiber wer

**„die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,  
ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und  
das wirtschaftliche Risiko trägt.“**

Problematisch sind folglich die Fälle in welchen es „Mehrpersonenkonstellationen“ gibt, sei es weil die die Stromerzeugungsanlage betreibende Personen mit weiteren Personen zusammenlebt oder weil weitere Personen wie Gäste, Hauspersonal, Putzhilfen und Handwerker durch die Verwendung von vorhandenen oder mitgebrachten Verbrauchsgeräten in der Wohnung Strom verbrauchen.

Hiernach stellt sich ganz praktisch für den Hauseigentümer und Familienvater die Frage, ob er für den Fön seiner Frau, das Smartphone seiner Kinder oder den Fernseher in der Einliegerwohnung die Sachherrschaft ausübt, deren Arbeitsweise bestimmt und das wirtschaftliche Risiko trägt. Ganz sicher wird man das verneinen müssen, für das Elektroauto oder den Laptop eines Gastes, sei es im Privathaushalt oder in einem Hotel. Und auch die von Handwerkern angeschlossenen Baumaschinen bei Errichtung einer Gewerbehalle fallen damit aus der Eigenversorgung des Inhabers des auf dem Grundstück liegenden Betriebes. Für eine gemietete Maschine wäre zu prüfen, ob die Gewährleistung nicht letztlich den Vermieter zum Betreiber macht, dem der „Letztverbrauch“ also zuzurechnen wäre.

Die Bundesnetzagentur beschreibt in ihrem Leitfaden zur Eigenversorgung für das EEG 2014 folglich eine ganze Reihe von unterschiedlichen Beispielen, für die unterschiedlichsten Konstellationen, weil sie aufgrund ihrer Rechtsauffassung sehr stark unterscheiden muss, in welchen Fällen nun ein Letztverbrauch vorliegt oder eben auch nicht und was zu tun wäre, damit ein Letztverbrauch im Sinne der Bundesnetzagentur vorliegt.

Die Bundesnetzagentur verneint eine Eigenversorgung der Bewohner von Wohnheimen, weil ihre Letztverbräuche nicht dem Wohnheim-Betreiber zurechenbar seine. Andererseits geht sie bei Krankenhäusern und Hotels aber davon aus, dass der Verbrauch durch die wechselnden Gäste derart gering ist, dass das Hotel oder Krankenhaus als Letztverbraucher anzusehen ist.

Hier kann man die Frage stellen, wie es bei den Gästen von Ferienwohnungen aussieht, bleibensie nur kurze Zeit und wechseln häufig, dann ist ein Letztverbrauch des Vermieters der Ferienwohnung gegeben, was aber wenn eine Ferienwohnung längerfristig oder eventuell immer wieder an dieselbe Personen vermietet wird. Wo ist die Grenze?

Das Vorgehen der Bundesnetzagentur ist undurchsichtig und derart offensichtlich nicht praktikabel, dass wir es ebenfalls für Unsinn halten und an unserer Auffassung festhalten.

#### **5. Wann ist der Verbraucher mit dem Betreiber „identisch“?**

Der Betreiber verbraucht nach unserer Auffassung nur dann „selbst“, wenn er selbst – die gleiche juristische oder natürliche Person oder Personengruppe - die Anlage (mit)betreibt und (Mit-)Nutzer des Anschlusses bzw. der Kundenanlage ist, in der der Strom verbraucht wird. Ist also Nutzungsberechtigter der Anlage allein der Grundstückseigentümer und verbraucht den Strom allein ein Betrieb, an dessen Inhaber das Grundstück vermietet ist, liegt wohl keine Eigenversorgung vor. Das gilt nach herrschender Auffassung auch dann, wenn wirtschaftliche Identität besteht, also z.B. der Inhaber einer GmbH Betreiber ist und die GmbH Verbraucher.

Wir sind allerdings der Auffassung, dass eine Teilidentität ausreicht. Wer also Strom aus einer gemeinsam genutzten Anlage allein für sich selbst verbraucht, kann Eigenversorger sein. Denn er nach ist (Mit-)Betreiber der Anlage und verbraucht den Strom „selbst“.

Die die Bundesnetzagentur und andere gehen allerdings von einer „strikten Personenidentität“ aus, die bei Erzeugung des Stroms z.B. durch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Verbrauch durch einzelne Mitglieder keine Identität zu lässt. Begründet wird dies mit der „doppelte(n) Verwendung des Demonstrativpronomens „selbst“ hinsichtlich der Betreiber- und der Letztverbrauchereigenschaft“. Das liegt an dem Ansatz, es „kann nur einen [Betreiber] geben“, beide Rollen, die des Betreibers und die des Letztverbrauchers“ können nur in eigener Person wahrgenommen werden. Denn wenn nur eine einzelne juristische oder natürliche Person – allein – Betreiber sein kann, liegt es nahe, eine Identität auch nur genau mit dieser Person anzunehmen. Erst bei Betrachtung von Personenmehrheiten (Genossenschaftsmodelle, Gesellschaften bürgerlichen Rechts) als Betreiber kommt man überhaupt zu der Frage, wie mit einem teilweise Übereinstimmen der Identität, nämlich bei Verbrauch durch einen Mitbetreiber umzugehen ist.

Wir sehen im Verbrauch durch einen Mitbetreiber kein Problem. Denn schon die als Beispiel genannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist weder eine juristische noch eine natürliche Person, sondern als Personengesellschaft eine Gruppe von Personen.

Es ist aber auch möglich, dass die Gesellschafter einer GbR identisch sind mit den Bewohnern eines Hauses, die den Strom der Stromerzeugungsanlage verbrauchen, die im Eigentum der GbR steht und von dieser auch betrieben wird. Auch dies ist nach unserer Auffassung ein Fall der Eigenversorgung, folgt man der Auffassung der Bundesnetzagentur könnte man zu dem

Ergebnis kommen, dies sei nur der Fall, wenn alle Gesellschafter gleichzeitig und gemeinsam Strom verbrauchen.

Schon hier zeigt sich, dass die vermeintliche Beschränkung des Gesetzes auf einzelne juristische oder natürliche Personen keinen Sinn ergibt. Denn niemand hat bisher daran gedacht, dass dann alle Personengesellschaften (GbR, OhG, GmbH & Co KG) ausgeschlossen wären. Allerdings wird unter dem Gesichtspunkt der „Identität“ vertreten, dass bei einer Personenmehrheit als Betreiber genau diese Personenmehrheit „identisch“ den Strom verbrauchen müsse. Aus dem Wortlaut ergibt sich dies jedoch nicht. Sinn und Zweck des EEG sowie das Gleichbehandlungsgebot des Art 3. Grundgesetz sprechen schließlich dafür, dass mehrere kleine Betriebe, die eine EE-Anlage gemeinsam betreiben, nicht schlechter gestellt werden sollten, als ein einzelner großer Betrieb, der die gleiche Anlage allein betreibt.

#### 6. Was ist Netzdurchleitung?

Netzdurchleitung ist nur die Durchleitung durch das öffentliche Stromnetz „für die allgemeine Versorgung“ (§ 3 Nr. 35 EEG 2017). Das Hausverteilnetz und auch eine Direktleitung auf dem Grundstück oder ein geschlossenes Verteilernetz gelten nicht als „Netz“ im Sinne des EEG.

#### 7. Was ist „im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“?

Der „unmittelbare räumliche Zusammenhang“ ist verhältnismäßig eng und funktional auszulegen, daran bestehen kaum Zweifel. Schon relativ kurze räumliche Distanzen und unterbrechende Elemente wie eine zwischen Stromerzeugungsanlage und Verbrauchern liegende öffentliche Straße, ein Fluß oder Waldstück können ihn ausschließen. Ob das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs vorliegt, verschließt sich einer pauschalen Vorgabe und muss in jedem Einzelfall wertend festgestellt werden. Einen Bescheid über die Beurteilung wie bei einer Baugenehmigung erhält man jedoch nicht. Die damit einhergehende Unsicherheit ist im Gesetz angelegt.

Die Bundesnetzagentur orientiert sich hier in ihrem Leitfaden am „im Zusammenhang mit der Direktvermarktung an das Abgrenzungsmerkmal der „**unmittelbaren räumlichen Nähe**““ und zieht diese als Auslegungshilfe heran.

Wir können nur anbieten, im Rahmen der individuellen Beratung bei der Beurteilung zu helfen, wenn Ihre Anlage nicht im oder am/auf dem selben Gebäude aufgestellt ist, in dem auch der Strom verbraucht wird.

#### Fragen des Netzbetreibers an Nutzer von Eigenversorgungsanlagen – wie beantworten?

Die Erhebung der EEG-Umlage bei Eigenversorgern verzögerte sich wegen der erst im Februar 2015 geänderten Zuständigkeit der Verteilnetzbetreiber.

Durch die Änderung des EEG 2014 bzw. des EEG 2017 wurde eine neue Mitteilungspflicht nach § 74a EEG eingeführt. Näheres hierzu finden Sie in unserer [Checkliste](#)

Kommentar [f1]: Link!

Stichtag für die Meldung beim Netzbetreiber ist der 28.2. bzw. der 31.5. eines Jahres.

Als Anlagenbetreiber sind Sie gut beraten, sich selbst dann um die Abrechnung zu kümmern, wenn Ihr Netzbetreiber keine Fragen stellt. Denn wer nicht wegen seiner vor 1. August 2014 bereits begonnenen Eigenversorgung Bestandsschutz genießt, ist auf jeden Fall umlagepflichtig. Versäumt er jedoch die Abrechnung, steigt der Umlagesatz von ermäßigten 30% (für 2014 und 2015) auf 100%.

#### 8. Was soll ich nun angeben?

Angesichts der vielen Rechtsunklarheiten können wir zu den Angaben, die Sie im Einzelfall machen sollten, keine abschließenden Rat erteilen. Wir empfehlen, das anzugeben, was Ihnen nach Maßgabe der Informationen oben richtig erscheint. Wenn Sie dabei jedoch von dem abweichen, was ihr Netzbetreiber als Information zu den Rechtsfragen mitgeteilt hat, sollten Sie dies ausdrücklich kenntlich machen. Andernfalls setzen Sie sich leicht dem Vorwurf aus, sich betrügerisch verhalten zu haben.

#### 9. Was tue ich, wenn mein Netzbetreiber anderer Meinung ist als ich?

Wenn ihr Verbindungsnetzbetreiber der Auffassung ist, Sie betrieben eine Stromlieferung, wird er Sie an den Übertragungsnetzbetreiber verweisen, der entsprechende Forderungen gegen Sie gelten macht.

**Sie können das akzeptieren**, müssen aber als „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ nicht nur mit höherer EEG-Umlage, sondern auch mit weitergehender Einforderung von Pflichten rechnen, von der Testierung ihrer Abrechnung bis hin zu Informations- und Veröffentlichungspflichten nach §§ 77 EEG und §§ 40 ff. EnWG (Die Pflichten nach dem EEG gelten auch für Eigenversorger (§ 61 Abs. 1 Satz 3 EEG), werden aber in der Praxis wohl in geringerem Umfang eingefordert werden).

**Sie können unter Vorbehalt an den Übertragungsnetzbetreiber abrechnen und zahlen** und die weitere Entwicklung der Rechtsprechung abwarten. Rechnen Sie in diesem Fall zusätzlich – unter Vorbehalt und Klarstellung, dass Sie nicht doppelt zahlen wollen - an ihren Netzbetreiber ab! Denn wenn Sie nicht fristgerecht an ihren Netzbetreiber abgerechnet haben, verlieren Sie den „Rabatt“ auf die EEG-Umlage als Eigenversorger.

**Sie können sich verklagen lassen.** Rechnen Sie hierzu so ab, wie Sie es für richtig halten und warten Sie mit der Zahlung (die Zahlung an den VNB befreit Sie nicht von der Verpflichtung





gegenüber dem ÜNB). Nach amtlicher Zustellung einer Klageschrift oder eines Mahnbescheides wehren Sie sich. Gegen letzteren können Sie noch selbst Widerspruch einlegen (das Formular hierzu liegt dem Mahnbescheid bei bzw. ist auf dessen Rückseite abgedruckt) – gegen die Klage aber sollten Sie sich nicht ohne anwaltlichen Beistand wehren.

Wir führen bereits ein solches Verfahren und planen, möglichst viele Betroffene zusammenzuführen. Melden Sie sich möglichst früh bei uns, wenn Sie ggf. von uns vertreten werden wollen. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden. Kosten entstehen Ihnen hierdurch noch nicht.

Weitere und vertiefte Informationen zu den aufgeworfenen Fragen erhalten Sie auf [www.info-eeq.de](http://www.info-eeq.de) und in unserem blog [www.green-energy-law.com](http://www.green-energy-law.com). Dort finden Sie auch Links zu den Beiträgen in der Sonnenenergie. Für aktuelle Updates abonnieren Sie unseren Newsletter unter [www.nuemann-siebert.com/newsletter](http://www.nuemann-siebert.com/newsletter).

Als Mitglied des Solidarfonds Eigenversorgung erhalten Sie zudem einen exklusiven Newsletter und weitere exklusive Informationen. Mitglied werden Sie, indem Sie an die Trägervereine [spenden](#) und uns Ihre [Daten](#) zukommen lassen.

Persönlich erreichen Sie uns über das Büro. Wir bitten um Verständnis, dass Rechtsberatung nur an Mandanten geleistet werden kann. Bitte wenden Sie sich ggf. an das Sekretariat, das mit Ihnen die Konditionen bespricht und einen Termin vereinbart. Natürlich können Sie uns auch eine schriftliche Anfrage senden oder den Termin für ein Telefonat vereinbaren. Zu einer generellen Information Ihrer Mitarbeiter oder einer Gruppe Betroffener kommt Herr Nümann auch gerne zu Ihnen und arbeitet mit Ihnen in einem auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Workshop an konkreten Lösungen.

**Mit freundlichem Gruß**

**NUEMANN + SIEBERT LLP**  
Rechtsanwälte

**Büro Karlsruhe**  
Ludwig-Erhard-Allee 6  
D 76131 Karlsruhe  
T. +49 721 5704093 30  
F. +49 721 5704093 31

**Büro Berlin**  
Askanischer Platz 4  
D 10963 Berlin  
T. +49 30 263 9934 0  
F. +49 30 263 9934 1

[info@nuemann-siebert.com](mailto:info@nuemann-siebert.com)  
[www.nuemann-siebert.com](http://www.nuemann-siebert.com)